



- II zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig
- △ nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Anpflanzen von Bäumen (Pflanzgrößen und Baumarten gemäß Ziff. 8 im Bebauungsplan)
- Erhaltung von Bäumen
- Ga/N Umgrenzung von Flächen für Garagen/Nebengebäude
- Grenze des Bebauungsplans
- - - Grenze des Änderungs-/Erweiterungsbereiches
- ↔ Firstrichtung zwingend

B) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE

- ▨ bestehende Hauptgebäude
- ▩ bestehende Nebengebäude
- bestehende Grundstücksgrenzen
- - - geplante Grundstücksteilungen
- 359/3 Flurstücksnummer (z.B. 359/3)

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art der baulichen Nutzung:** Der Änderungs-/Erweiterungsbereich ist als Reines Wohngebiet im Sinne von § 3 BauNVO festgesetzt.
2. **Maß der baulichen Nutzung:** Die Baunutzungszahlen für den Änderungs-/Erweiterungsbereich werden wie folgt festgesetzt:
 Grundflächenzahl (GRZ): max. 0,30;
 Geschoßflächenzahl (GFZ): max. 0,43.
3. **Seitliche Wandhöhe:** Für das geplante Wohnhaus im Änderungs-/Erweiterungsbereich max. 5,00 m seitliche Wandhöhe, für das geplante Nebengebäude max. 3,00 m seitliche Wandhöhe. Im übrigen ist der Bestand als seitliche Wandhöhe festgesetzt. Als seitliche Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen oder festgelegten Geländeoberkante bis zum Einschnitt von Außenkante Umfassungsmauerwerk in die Oberkante der Dachhaut an der Traufseite. Bei Hanglage ist die Talseite als seitliche Wandhöhe maßgebend.

D) TEXTLICHER HINWEIS

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans.

**BEBAUUNGSPLAN
"BUCHSCHACHEN - OST"
GEMEINDE RHPOLDING**



**ÄNDERUNG/ERWEITERUNG
GEMÄSS § 13 BAUGB**

Die Bebauungsplanänderung/-erweiterung betrifft die Grundstücke Flst.-Nr. 359/3 und 359/Teilfläche, Gmkg. Ruhpolding

VERFAHRENSVERMERKE

Mit Beschluß des Gemeinderats vom 15.05.96 wurde die Bebauungsplanänderung/-erweiterung in der Fassung vom 25.03.96 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung/-erweiterung wurde im Amtsblatt der Gde. am 02.08.96 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Sie ist damit rechtskräftig.



Ruhpolding, den 02.08.96
A. Bürgermeister

VERANLASSER

83324 Ruhpolding
Veranlasser

GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER

Flst.-Nr. 359
Flst.-Nr. 359/3

NACHBARN

Flst.-Nr. 358
Flst.-Nr. 359/1
Flst.-Nr. 360
Flst.-Nr. 360/8

Das Landratsamt Traunstein bestätigt, daß dieser Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden konnte.

Traunstein, den 14. Aug. 1996
i.A.



PLANFERTIGER

Dipl.-Ing. Anton Zeller
Regierungsbaumeister
Steinbachweg 34
83324 Ruhpolding
Tel.: 08663/9888-Fax: 300
Ruhpolding, den 25.03.1996

A. Zeller